

<u>Aktuelle Version</u>	<u>Neue Version</u>	<u>Erläuterungen</u>
In dieser Fassung der Richtlinien sind die übrigen Orte der außerfamiliären Bildung und Erziehung, wie z.B. Musikschule, Sportvereine und (verbandliche) Kindergruppen, noch unzureichend berücksichtigt. Im Interesse einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung ist eine lebendige Beziehung zu entwickeln oder weiter auszugestalten – auch für die Kinder, die das Außerunterrichtliche Angebot in der Grundschule nicht nutzen	gestrichen	Die Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Partnern sind unter 2.1. benannt.
<b>1. Rechtliche Grundlagen</b> Die Richtlinien gestalten – wie bereits der Ratsbeschluss vom 06.12.2003 – den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind: 1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes 1.2 Landeserlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (Förderrichtlinie)“ vom 26.01.2006 1.4 § 5 (1) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) 1.5 § 24 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.	<b>1. Rechtliche Grundlagen</b> Die Richtlinie gestaltet den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind: 1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes 1.2 Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung 1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003, BASS 11-02 Nr.19 1.4 §51 (5) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) 1.5 § 24, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.	Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen
<b>2. Anforderungsprofil</b> Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr	<b>2. Anforderungsprofil</b> Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel <u>frühestens</u> 7:30 bis	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr

oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.	16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.	
mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen	mit Ausnahme von vier Wochen in den Schulferien, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen	Die Regelung zu den Schließzeiten ist an den Landeserlass angepasst worden. (siehe Punkt 7.4 der Richtlinien)
Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.	Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen-oder Mittagsimbiss versorgt.	Aufnahme des Punktes „Mittagsimbiss“ aus dem Landeserlass
2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss künftig bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden	2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss <del>künftig</del> bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden.	Das Wort „künftig“ ist gestrichen worden, da diese Vorgabe schon in der letzten Version der Richtlinie galt.
<p><b>4. Kooperationsvereinbarung</b></p> <p>4.1 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien.</p> <p>4.2 In der Vereinbarung sind u. a. festzuhalten:</p> <p>4.2.1 die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,</p> <p>4.2.2 das Verfahren zur Antragstellung für die Kindpauschalen und zur</p>	<p><b>4. Kooperationsvereinbarung</b></p> <p>4.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>4.2 Die Kooperationsvereinbarung regelt Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule.</p>	Die spezifischen Regelungen zu den Kooperationsvereinbarungen sind aus den Richtlinien gestrichen worden. Diese Regelungen finden sich in den Kooperationsvereinbarungen selbst wieder.

<p>Aufnahme der Kinder,</p> <p>4.2.3 die Räume, die für das Außerunterrichtliche Angebot zur Verfügung stehen und über welche Räume der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die Schulleitung das Bestimmungsrecht ausüben,</p> <p>4.2.4 ob die 0,1 der 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen,</p> <p>4.2.5 wie welche weiteren Partner bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule einbezogen werden,</p> <p>4.2.6 welche Betreuungszeiten durch die Schule und durch den freien Träger der Jugendhilfe abgedeckt werden; ebenso, dass und wie bei Ausfall von Personal die Vertretung sichergestellt wird (z.B. bei Ausfall von Lehrerstunden im Außerunterrichtlichen Angebot Sicherstellung der Vertretung durch Lehrkräfte),</p> <p>4.2.7 besondere Situationen hinsichtlich der Aufsichtsfrage (Regelungen zur Aufsicht siehe Erlass zu 1.2 dort 2.11),</p> <p>4.2.8 wie der Schutzauftrag für die Kinder bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird,</p> <p>4.2.9 die Mitwirkungsrechte (siehe Punkt 5 dieser Richtlinien) der Eltern und der Kinder und der</p>		
--	--	--

<p>pädagogischen Fachkräfte,</p> <p>4.2.10 die Laufzeit und die Kündigungsklauseln. sowie eine Klausel, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.</p>		
<p>5.1 Wie in den §§ 75 Abs. 4 und 66 Abs. 7 des Schulgesetzes sowie in 3.3 und 3.4 des Erlasses zu 1.2. dieser Richtlinien geregelt, vereinbaren die Schule und der Träger zur Einbindung der Fragen des Offenen Ganztags in die Gremien der Schule besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte. Die Regelungen werden durch die Schulkonferenz beschlossen. Weitergehende Formen der Mitwirkung (z.B. in Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Lehrerkonferenz, Steuerungsgruppe) sind möglich und anzustreben. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungsgremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.</p>	<p>5.1 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG). Die Formen der Mitwirkung werden mit dem Ziel weiterentwickelt, die Mitwirkungsgremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.</p>	<p>Die Formulierung zur Mitwirkung ist allgemeiner gefasst worden, um den Kooperationspartnern vor Ort die Form der Mitwirkung zu ermöglichen, die am jeweiligen Standort am meisten Sinn macht.</p>

<p>5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und der Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und ein einfacher Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>Formulierung „einfacher Verwendungsnachweis“ eingefügt, da dieser keine personenbezogenen Daten enthält.</p>
<p>6.1 Jedes Kind, das in die Grundschule aufgenommen worden ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach (i. d. R. Erstwohnsitz) hat, soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen. Die Träger nehmen alle Kinder auf, für die die städtische Förderung (Kindpauschale) bereitgestellt wird. Über die Anzahl möglicher Ablehnungen ist das Jugendamt frühzeitig zu informieren. Bergisch Gladbacher Kinder, die die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache besuchen, sind auf Antrag der Eltern in das Außerunterrichtliche Angebot der Grundschule aufzunehmen, in die das Kind nach Beendigung seiner Schulzeit an der Förderschule voraussichtlich wechseln wird. Soweit Plätze verfügbar sind, können auch Schüler/innen der Grundschule, die in anderen Kommunen leben, in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen</p>	<p>6.1 Jedes Kind, das in Bergisch Gladbach wohnt, soll dort bei Bedarf gemäß §24 Abs.4 SGB XIII n.F. einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen.</p>	<p>Vereinfachung der Formulierung in Anpassung an den Landeserlass</p>

werden.		
6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen ändert oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.	6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Über eine unterjährige Aufnahme entscheidet der OGS-Träger. Hierbei sind die städtischen Aufnahmekriterien zu beachten. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.	Die Entscheidung über eine unterjährige Aufnahme wird grundsätzlich dem OGS-Träger übertragen. Er kann am besten im Kontakt mit den Familien und unter Beachtung der städtischen Aufnahmekriterien über die jeweilige Bedarfslage entscheiden.
7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.	7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen <u>frühestens</u> 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr
7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.	7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel <u>frühestens</u> 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr
7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. In Absprache zwischen dem verantwortlichen Personal	7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis, mindestens 15:00 Uhr	Anpassung der Formulierungen an den gemeinsamen Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“

und den Eltern können die Kinder im Ausnahmefall gemäß Rd. Erl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 16.02.2018 die Schule auch früher verlassen.	verbindlich. Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.	
7.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr, am Rosenmontag sowie für drei Wochen in den Schulferien ist die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen. Die Schließungswochen in den Schulferien werden von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist.	7.4 Eine Schließzeit der Einrichtung darf im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien erfolgen. Die Schließzeiten werden auf Vorschlag des Trägers von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließzeiten können vereinbart werden (z.B. an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließzeit gesichert ist.	Die Regelung zu den Schließzeiten ist an den Landeserlass angepasst worden.
7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen.	7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen frühestens 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen. Für dieses kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.	Die Öffnungszeit kann ggf. auch später beginnen, z.B. 07:45 Uhr. Formulierung zum zusätzlichen Entgelt laut Landeserlass Ziffer 8.4
8.3 Die Kindpauschalen werden ab dem Jahr 2020 jeweils zum 01.08. des Jahres um jeweils 3,0% erhöht.	8.3 Die Platzpauschalen werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. analog zum Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr.19 Punkt 5.4.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst.	Neue Formulierung mit Bezug auf Landeserlass
8.4 Die Kindpauschalen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Landeszuweisungen,</li> <li>• den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen</li> </ul>	8.4 Die Platzpauschalen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zuweisungen des Landes</li> <li>• den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen</li> </ul>	Neue Formulierung zur Klarstellung der Struktur der Platzpauschalen.

<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach. Entsprechend gibt es keine Umlage des Trägeranteils auf die Eltern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>den Zuschüssen der Stadt Bergisch Gladbach bestehend aus freiwilligen Zuschüssen und dem festgelegten Eigenanteil gemäß Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr. 19 Punkt 5.5.</li> </ul>	
<p>8.6 Für Flüchtlingskinder gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am 15. Oktober sowie für Flüchtlingskinder zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.</p>	<p>8.6 Für Flüchtlingskinder Geflüchtete gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am 15. Oktober sowie für Flüchtlingskinder Geflüchtete zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.</p>	<p>Die Formulierung „Geflüchtete“ aktualisiert.</p>
<p>8.7 • pädagogischer Aufwand (u. a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),</p>	<p>8.7 • pädagogischer Aufwand (u. a. <del>Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten</del>),</p>	<p>gelöscht, weil schon unter 8.9 „Ausgaben für Ausflüge“ beschrieben</p>
<p>8.8 • Vergütung von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Jobs),</p>	<p>8.8 Vergütung von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Jobs)</p>	
<p>10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des § 5 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) <del>und des § 5 KiBiz (Kinderbildungsgesetz)</del> im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Aktualisierung, da §5 des Kibiz hier nicht relevant ist.</p>
<p><b>Anlage 1</b> 4. Kündigung Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann von der Schule oder dem freien</p>	<p><b>Anlage 1</b> 4. Konsequenz Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann eine Kündigung unter</p>	<p>Die Kündigungsfristen werden zukünftig in den Kooperationsvereinbarung en geregelt.</p>

<p>Träger die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.12. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Die Vereinbarung kann mit gleicher Frist im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>	<p>Berücksichtigung der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Fristen forciert werden</p>	
<p>6. Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport vor.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.</p> <p>Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>6. Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft vor.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.</p> <p>Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>Aktualisierung der Ausschussbezeichnungen</p>
<p><b>Anlage 2</b></p>	<p>entfällt</p>	<p>Die städtischen Förderpauschalen (bisher in Anlage 2 dargestellt) sollen nicht mehr in den Richtlinien dargestellt werden, da sie sonst aufgrund ihrer jährlichen Steigerung jedes Jahr neu angepasst werden müssten</p>